

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma RRS-Rohrreinigungsservice Winter

1. Unsere Rechnungen sind sofort netto Kasse zahlbar bzw. je nach Vereinbarung
2. Bei Zahlungsverzug werden 9% Verzugszinsen über dem Basiszinssatz je Monat berechnet.
3. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig gestellten Forderung aufgerechnet wird.
4. Eventuelle Reklamationen müssen schriftlich mitgeteilt werden, bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Woche nach Beendigung der Arbeiten.
5. Eine Minderung des Rechnungsbetrages kann nur geltend gemacht werden, wenn eine Nachbesserung fehlschlägt.
6. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns setzen voraus, dass ein Schaden infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist. Das gilt auch im Falle eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen oder bei Vertragsabschluss im Falle etwaiger Beratungen und etwaiger unerlaubter Handlungen unserer Verrichtungsgehilfen. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf Ersatz des voraussehbaren Schadens beschränkt. Weitergehende und anderweitige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind - gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
7. Bedingt die Durchführung durch uns zu erbringender Leistungen das Betreten benachbarter Grundstücke, versichert uns unser Auftraggeber durch die Auftragserteilung das Vorliegen der entsprechenden Eigentümererlaubnis.
8. Diese Geschäftsbedingungen sind die Basis für die Ausführung und Abrechnung unserer Arbeiten. Ihre anderslautenden Geschäftsbedingungen werden außer Kraft gesetzt, sofern sie im Gegensatz zu unseren Bedingungen stehen. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Wir verpflichten uns für den Fall, die unwirksame Klausel gem. § 315 BGB unter Beachtung der wirtschaftlichen Billigkeit anzupassen.
9. Nebenabreden werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.
10. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt Bad Freienwalde als vereinbart.

Stand Februar 2005